

**Hauptsatzung
der Gemeinde Bordesholm
(Kreis Rendsburg-Eckernförde)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Bordesholm vom 21. September 2021 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg- Eckernförde folgende Neufassung der Hauptsatzung für die Gemeinde Bordesholm erlassen:

**§ 1
Wappen, Flagge, Siegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Bordesholm zeigt in Gold über blauem Wellenschildfuß, dieser belegt mit einer silbernen Lilie, eine wachsende grüne Linde.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf oben gelbem, unten blauem, im Wellenschnitt im Verhältnis 5:2 geteiltem Flaggentuch die Figuren des Gemeindegewappens in flaggengerechter Tingierung, etwas zur Stange hin versetzt.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindegewappen mit der Umschrift „Gemeinde Bordesholm Kreis Rendsburg- Eckernförde“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindegewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

**§ 2
Bürgermeisterin oder Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet über
 1. die Einstellung von Beschäftigten ohne Leitungsfunktion im Rahmen des Stellenplans. Ihm oder ihr wird die Eigenschaft der obersten Dienstbehörde für diese Beschäftigten übertragen.
 2. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500 € sowie Niederschlagungen bis zu einem Betrag von 1.500 € und den Erlass von Ansprüchen, soweit ein Betrag von 1.000 € nicht überschritten wird.
- (3) Sie oder er entscheidet ferner im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über
 1. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird.
 2. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 25.000 € nicht überschritten wird.

3. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 25.000 €, bei Grundstücken 50.000 € nicht übersteigt.
4. Abschluss von Leasingverträgen, soweit der monatliche Mietzins 1.500 € nicht übersteigt.
5. Veräußerung, Tausch und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 50.000 € nicht übersteigt.
6. Unentgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zu einem Wert von 1.500 €.
7. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden, Erbschaften und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 5.000 €.
8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Miet- oder Pachtzins 1.500 € nicht übersteigt.
9. Gewährung von Zuschüssen bis zu einem Wert von 2.500 €.
10. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000 €.
11. Vergabe von Aufträgen im Rahmen der Vergabebestimmungen.

§ 3 Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) **Haupt- und Finanzausschuss**

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiete:

- Partnerschaftsangelegenheiten;
 - a) Entscheidung in allgemeinen Angelegenheiten der bestehenden Partnerschaften und
 - b) Vorbereitung der Beschlussfassung über den Abschluss von Partnerschaften (§ 28 Satz 1 Ziffer. 10 GO).
- Abschließende Entscheidung über die Einstellung von Beschäftigten mit Leitungsfunktion im Rahmen des Stellenplans. Ihm wird die Eigenschaft der obersten Dienstbehörde für diese Beschäftigten übertragen.
- Vorbereitung der Grundzüge des Personalwesens.
- Finanzen und Steuern.
- Haushalts- und Rechnungswesen.
- Finanzplanung und Investitionsprogramme (nach Beratung in den jeweils zuständigen Fachausschüssen).
- Wirtschaftsförderung und Wirtschaftsangelegenheiten.
- Entscheidung über den Abschluss von Grundstückskaufverträgen (Erwerb und Veräußerung) mit einem Wert von über 50.000 € bis 125.000 € im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sowie über die Aufnahme von Krediten, Umschuldungen und Zinsanpassungen.

- gemeindeübergreifende Angelegenheiten.
- Zukunftsforum (Erarbeitung von Zielen und Grundsätzen zur nachhaltigen Planung der Gemeindeentwicklung).
- Berichtswesen.
- Digitalisierung.
- Technischer Betriebshof.
- Feuerwehr.
- Tourismus.
- Koordinierung der Gremienarbeit.

b) **Kultur- und Sozialausschuss**

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiete:

- Schulwesen.
- Volkshochschule.
- Kultur- und Gemeinschaftspflege.
- Büchereiwesen.
- Kinder- und Jugendangelegenheiten.
- Sportförderung.
- Ehrungen von Sportlerinnen und Sportlern.
- Ehrenamtsauszeichnungen.
- Sozialwesen.
- Migration.
- Gesundheitswesen.
- Wohnungswesen.
- öffentliche Sammlungen.
- Kinderspielplätze.
- Kindertageseinrichtungen.
- Angelegenheiten der Seniorinnen und Senioren.
- Entscheidung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die Gewährung von Zuschüssen, soweit sie 2.500 € übersteigen bis zu einem Betrag von 10.000€.

c) **Bau- und Planungsausschuss**

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiete:

- Städtebauliche Planungen.
- Bau- und Grundstücksangelegenheiten.
- zentralörtliche Funktionen.
- Raumordnungsangelegenheiten.
- Verkehrsangelegenheiten.
- Straßen- und Wegebau.
- Straßenbeleuchtung.
- Gebäudeunterhaltung.
- Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch soweit nicht aufgrund der besonderen städtebaulichen Relevanz die Gemeindevertretung entscheidet.

- Entscheidung im Rahmen der Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten nach der Landesbauordnung.
- Entscheidung über die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB, soweit der Wert des Grundstückskaufvertrages einen Betrag von 25.000 € nicht übersteigt.

d) **Umweltausschuss**

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiete:

- Schutz der natürlichen Ressourcen; insbesondere
 - der Natur und der Biodiversität,
 - der Gewässer und des Grundwassers,
 - des Bodens,
 - der Luft.
- Stellungnahmen zu Maßnahmen, die einen Eingriff in die Umwelt darstellen.
- Förderung des Umweltbewusstseins und der Umwelterziehung.
- Entscheidung über die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten nach naturschutzrechtlichen Vorschriften.
- Klimaschutz; insbesondere
 - Energie,
 - Mobilität.
- Beteiligung Straßen- und Wegebau.
- Oberflächenentwässerung.
- Kleingartenwesen.
- Beteiligung an der
 - Raumordnung,
 - Bauleitplanung,
 - Grünplanung,
 - bei Verkehrsangelegenheiten,
 - der Energie- und Wasserversorgung.

e) **Rechnungsprüfungsausschuss**

Zusammensetzung: 3 Mitglieder

Aufgabengebiete:

Wahrnehmung der im § 94 GO dargestellten Aufgaben.

- (2) In die Ausschüsse zu a) bis d) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.
- (3) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen sind öffentlich bekannt zu geben.
- (5) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch die Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

- (6) Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertreter, können in die Ausschüsse a) bis d) auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger entsandt werden.
- (7) Die Gemeindevertretung wählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, für jeden Ausschuss auf Vorschlag der Fraktionen bis zu drei stellvertretende Ausschussmitglieder je Fraktion. Die Stellvertretenden vertreten die Ausschussmitglieder, wenn diese verhindert sind, in der Reihenfolge, in der sie gewählt sind. Das gleiche gilt für Gemeindevertreterinnen und -vertreter, die einer Fraktion nicht angehören. Zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter können auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger gewählt werden.
- (8) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 4 Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 5 Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- 1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -Vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung.
- 2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- 3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.
- 4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- 5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 6 Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf die Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden ist. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu fünf Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 - a) die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung
 - b) die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner
 - c) die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren
 - d) den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung
 - e) Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7 Verträge nach § 29 GO

- (1) Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 37.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen von 3.750 €

monatlich, nicht überschreitet. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 €, nicht übersteigt.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Verträge der Gemeinde mit bürgerlichen Mitgliedern oder stellvertretenden bürgerlichen Mitgliedern der Ausschüsse.

§ 8 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.250 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 9 Datenverarbeitung bei Mitgliedern der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und ehrenamtlich Tätigen

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Gemeinde zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Gemeinde Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Gemeinde auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch die Gemeinde in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Absatz 4 Gemeindeordnung.

§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 2 und 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein eine Grundstückseigentümerdatei führen. In dieser Datei dürfen die Vor- und Nachnamen der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, deren Wohnungs- und Postanschrift sowie alle für die rechtliche Identifizierung der Grundstücke erforderlichen Daten, insbesondere Kataster- und Grundbuchangaben, gespeichert werden. Die Daten dürfen ständig aufgrund von Informationen, die der Verwaltung in der von ihr zu führenden Einwohnermeldedatei zur Verfügung stehen und die ihr rechtmäßig von den Betroffenen aufgrund von Mitteilungspflichten nach anderen Satzungen der Gemeinde zugänglich gemacht werden, aktualisiert werden. Ferner darf zur Aktualisierung auf Daten der in der Verwaltung vorgehaltenen Bauakten (Verfahrensvorgänge aufgrund der Prüfungspflicht über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach der Landesbauordnung) und der

Aktenvorgänge der ihr zur Prüfung etwaiger gemeindlicher Vorkaufsrechte eingereichten Grundstückskaufverträge zurückgegriffen werden.

§ 11 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes veröffentlicht. Es führt die Bezeichnung „BORDESHOLMER RUNDSCHAU“, erscheint wöchentlich mittwochs und wird den Haushalten kostenlos zugestellt.

Für den Fall, dass der Mittwoch auf einen gesetzlichen Feiertag fällt, erscheint das amtliche Bekanntmachungsblatt am vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1) hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1), soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Bordesholm (Bordesholmer Rundschau) bekannt gemacht.

§ 12 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Bordesholm kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für die nichtöffentlichen Teile der Sitzungen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 03.06.2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.04.2014 und 05.03.2021, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg- Eckernförde vom 24.11.2021 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Bordesholm, 27.12.2021

Bürgermeister